

Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Rosengarten (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. 1996 S. 382), in der zurzeit geltenden Fassung, § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), hat der Rat der Gemeinde Rosengarten in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Art und Umfang der Straßenreinigung und der Winterwartung werden in der „Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung“ in der Gemeinde Rosengarten geregelt.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege der gemeinsamen Geh- und Radwege, der Parkspuren (ausgenommen Parkspuren an den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen gemäß der beigefügten Anlage 1) der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, der Gossen (ausgenommen Gossen an den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen gemäß der beigefügten Anlage 1) der Straßenflächen mit niveaugleichem Fußgängerbereich (verkehrsberuhigte Bereiche; gekennzeichnet durch Zeichen 325 zu § 42 StVO) oder eines 30 cm breiten Fahrbahnstreifens neben dem Bordstein (wenn keine Gosse vorhanden) übertragen.
- (2) Die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahnen und Straßeneinläufe wird den Grundstückseigentümern nicht übertragen.
Hiervon unberührt bleibt die Regelung nach Abs. 1 (Gossenreinigung, Straßenflächen mit niveaugleichem Fußgängerbereich und die Reinigung eines 30-cm-Fahrbahnstreifens).
- (3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 5 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 5, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (7) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er einen Dritten mit der Reinigung zu beauftragen und das der Gemeinde umgehend mitzuteilen.
- (8) Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

§ 3 Übertragung der Winterwartung

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzenden, bebauten und unbebauten Grundstücke die Beseitigung von Schnee und Eis auf
den Geh- und Radwegen,
den gemeinsamen Geh- und Radwegen,
den Gossen (ausgenommen Gossen an den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen gemäß der beigefügten Anlage 1)
den Parkspuren (ausgenommen Parkspuren an den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen gemäß der beigefügten Anlage 1)
und den Straßenflächen mit niveaugleichem Fußgängerbereich (verkehrsberuhigte Bereiche) übertragen.
- (2) Von der Pflicht der Winterwartung auf den Fahrbahnen sind die Grundstückseigentümer ausgenommen.
- (3) Die Pflicht zur Winterwartung besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (4) Die Winterwartung obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (6) Die Winterwartung wird nicht übertragen, soweit die Gemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 5 bestellt ist. Dagegen gilt Abs. 1 und 5, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Gemeinde verpflichtet ist, obliegt ihr die Winterwartung als öffentliche Aufgabe.

§ 4 Öffentliche Reinigung

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Gemeinde die Straßenreinigung gemäß Abs. 2 der Vorschrift als öffentliche Einrichtung an den öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Straßen mit niveaugleichen Fußgängerbereichen (verkehrsberuhigte Bereiche nach § 42 StVO). Die Gemeinde kann diese Arbeiten durch Dritte ausführen lassen.
- (2) Die öffentliche Reinigung gemäß Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen, Straßeneinläufe und Parkplätze sowie Parkspuren und Gossen an den Ortsdurchfahrten der Kreisstraßen gemäß der beigefügten Anlage 1. Sie schließt die Reinigung der übrigen Teile der Straße nicht ein. Insoweit bleiben die Bestimmungen des § 2 unberührt.

§ 5 Freihalten des Straßenraumes zur Reinigung

Die Gemeinde kann anordnen, dass die durch die öffentliche Reinigung oder die öffentliche Winterwartung erfassten Straßen von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es die Straßenreinigung erfordert.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Rosengarten vom 12.05.2003 außer Kraft.

Rosengarten-Nenndorf, 17. Dezember 2007

Stadie
Bürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Rosengarten (Straßenreinigungssatzung) und der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Rosengarten in der Fassung vom 17.12.2007

Kreisstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (Ortsdurchfahrten), an denen die Anlieger aufgrund des § 2 der Straßenreinigungssatzung von der Gossen- und Parkspurenreinigung ausgenommen sind:

K 11	Zum Sunder	Tötensen
K12	Eckeler Straße	Nenndorf
	Bahnhofstraße	Eckel
	Bürgermeister-Glade-Straße	Eckel
	Bendestorfer Straße	Klecken
		Klecken
		Klecken
K 13	Dibbersener Weg	Emsen
K 20	Appelbütteler Straße	Ehestorf
	Emmetal	Ehestorf
K 26	Harburger Straße	Vahrendorf
	Sottorfer Dorstraße	Sottorf
	Hauptstraße	Leveresen
	Hauptstraße	Sieversen
	Langenrehmer Dorfstraße	Langenrehm
	Emsener Dorfstraße	Emsen
	Emsener Straße	Nenndorf
K 39	Hittfelder Straße	Klecken
	Mühlenstraße	Klecken
K 49	Ehestorfer Straße	Vahrendorf
K 52	Westerhofer Straße	Tötensen
		Westerhof
K 61	Buchholzer Straße	Eckel
K 69	Metzendorfer Weg	Tötensen
K 85	Hamburger Straße	Tötensen
	Bremer Straße	Nenndorf